

Bestätigung zur Wahrung der Mindestlohnvorschriften anlässlich der vertraglichen Zusammenarbeit

zwischen

der Fa. ALGECO GmbH, Siemensstraße 17, 77694 Kehl
- Auftraggeber -

und

der Fa.
vertreten durch
- Auftragnehmer -

Präambel

Die Parteien stehen in ständiger Geschäftsbeziehung, in welcher der Auftragnehmer mit seinem Personal unterstützende gewerbliche Tätigkeiten für die Auftraggeberin erbringt.

Gem. § 13 MiLoG, § 14 AentG haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Vor diesem Hintergrund bestätigt der Auftragnehmer die Wahrung der Mindestlohnvorschriften. Diese Bestätigung soll bis zur schriftlichen Aufkündigung für alle zwischen den Parteien laufenden und künftigen Verträge einer Zusammenarbeit gelten, ohne dass sie bei der jeweiligen Auftragsvereinbarung gesondert in Bezug genommen werden muss.

§ 1 Verpflichtungserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin im Verhältnis zu den von ihm für die Auftraggeberin, bzw. für seine Tätigkeit für die Auftraggeberin eingesetzten Personen (Personal, Arbeiter, Arbeitnehmer des Auftragnehmers) sämtliche einschlägigen vertraglichen, tariflichen und gesetzlichen Vorgaben – insbesondere die Vorgaben des ab dem

01.01.2015 in seiner jeweiligen Fassung geltenden Mindestlohngesetzes – kontinuierlich einzuhalten; den vom Auftragnehmer eingesetzten Personen stets mindestens den ihnen vertraglich, gesetzlich oder tariflich zustehenden Mindestlohn zu zahlen; alle vertraglich/gesetzlich/tarifvertraglich geschuldeten Beiträge abzuführen; insbesondere auch etwaigen Verpflichtungen gegenüber Urlaubs- und Sozialkassen zu entsprechen.

Sofern der Auftragnehmer weitere Subunternehmer oder Personal-Entsender einsetzt – was der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin bedarf - verpflichtet der Auftragnehmer sich gegenüber der Auftraggeberin bereits heute, diese weiteren Subunternehmern / Personal-Entsender sorgfältig auszuwählen und diesen ebenfalls die gesamten in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen (§ 1 – 2) schriftlich aufzuerlegen.

§ 2 Außerordentliche Kündigung/Vertragsstrafe/Freistellungsverpflichtung

1. Falls der Auftragnehmer oder der von ihm beauftragten Subunternehmern / Personal-Entsender den im MiLoG genannten Pflichten nicht nachkommen und Letzteres auf eine schuldhafte Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers aus dieser Vereinbarung zur Auswahl und Verpflichtung besagter Subunternehmer/Personalentsender zurückzuführen ist, steht der Auftraggeberin ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

2. Darüber hinaus ist sie berechtigt in diesem Fall eine Vertragsstrafe von pauschal 5.000 EUR geltend zu machen.

3. Weiter verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin, diese von sämtlichen Ersatzansprüchen

- seines Personals,
- des Personals seiner Subunternehmer oder seiner Personal-Entsender und
- sonstiger dritter Personen/Institutionen

vollumfänglich freizustellen, welche sich aus einem Verstoß gegen das

- dem Auftragnehmer, oder
- dessen Subunternehmer, bzw. Personal-Entsender

obliegende Mindestlohn-/Mindestvergütungs- und Abführungsgebot – bzw. die gesamte unter § 1 bezeichnete Verpflichtung - ergeben.

§ 3 Gerichtsstandsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren, dass Gerichtsstand über Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Kehl am Rhein, Deutschland sein soll.

....., den

Name und Unterschrift

Firmenstempel